

L e i t s a t z

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 19. März 2020

- VGH W 6/20 -

Im Hinblick auf das Erfordernis des ununterbrochenen Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzungen gibt es einen wahlrechtlichen Gleichlauf zwischen gewählten Abgeordneten und Ersatzpersonen. Verliert ein Nachfolger oder ein noch nicht zum Abgeordneten berufener Bewerber der Liste seine Wählbarkeit, so verliert er unmittelbar und unwiederbringlich auch seine durch die Stimmabgabe des Wählers vermittelte anwartschaftsähnliche Rechtsposition auf Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag und ist daher nicht als Ersatzperson zu berufen (hier: Aufgabe der Haupt- oder alleinigen Wohnung im Land Rheinland-Pfalz).